



Regierungsratsbeschluss vom 08. September 2015

Änderung der Verordnung betreffend Meldung von Missständen (Whistleblowing-Verordnung)

P151307

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderungen der Verordnung über die Meldung von Missständen (Whistleblowing-Verordnung, SG 162.600) vom 24. September 2013.
2. Sie werden per sofort wirksam.

Begründung

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die Empfehlung abgegeben, in Absprache mit der Ombudsstelle zu konkretisieren, mit welchen Massnahmen garantiert werden könne, dass Whistleblower keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren. Entsprechend dieser Empfehlung hat der Regierungsrat die Whistleblowing-Verordnung zum besseren Schutz von Whistleblowern geändert. Neu werden in der Verordnung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der persönlichen Beratung beim Care Management des Zentralen Personaldienstes und die Möglichkeit der Ombudsstelle, für die Betroffenen eine Kostengutsprache für eine externe Rechtsberatung zu beantragen, explizit erwähnt. Bei beiden Massnahmen wird die Anonymität der Whistleblower gewährleistet. Zudem wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass die betroffene Person, sofern die Benachteiligung von der Anstellungsbehörde ausgeht, bei der jeweils vorgesetzten Stelle deren Beseitigung beantragen kann.

